J. publ. G.
924
-5-

T. publ. G.
924 (5
Widmann

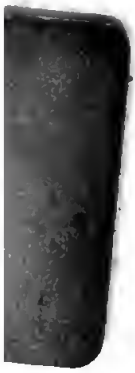

Die

Eine Kammer

des

deutschen Parlaments

und der

Vermittlungsvorschlag

zwischen dem

Ein- und Zweikammersystem.

Ferner die

Grundprinzipien eines deutschen Prozeßgesetzes

von

Gottfried Widmann.

Würzburg.

Stahel'sche Buchhandlung.

1848.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Schnellpreſſendruck von F. C. Thein.

Die Eine Kammer des deutschen Parlaments.

Es ist der vielfache Wunsch an mich gerichtet worden, eine populäre Darstellung über das Ein- und Zwei-Kammerwesen zu schreiben, weil die klaren Begriffe darüber fehlten.

Ich entspreche diesem Wunsche hiermit.

Ihr müßt wissen, ihr lieben Leute! daß es in einem Staate darauf anzukommen habe, daß die gesetzgebende Gewalt gut bestellt sei, denn der Gesetzgeber ist der Herr, in dessen Macht es steht, mit großer Gewalt zu schalten und zu walten.

Was der Herr im Hause ist, das ist der Gesetzgeber im Staate. Er ist der Commandant, von welchem alle Befehle und Anordnungen ausgehen, welchen alle zu gehorchen haben. Ist der Herr gut, so werden es auch die Untergebenen gut haben; ist der Herr nicht gut, so werden es auch die Untergebenen nicht gut haben. Es ist deßwegen dahin zu wirken, daß gute Herren oder gute Gesetzgeber seien.

Wir müssen also, meine Freunde, darauf bedacht sein, daß wir gute Gesetzgeber bekommen, denn mit diesen erhalten wir auch gute Gesetze in der Rechtspflege, Verfassung, Gemeinde, Armee, in dem Handel und Wandel, in der Industrie, in den Gewerben, in dem Ackerbau und in dem Steuerwesen und so weiter mehr.

Alles und Alles hängt also von einer guten Gesetzgebung ab. Ist diese nicht gut, so ist nichts gut, dann leidet die Verfassung, die Rechtspflege ist verkümmert, die Gemeinde-Verwaltung kränkelt, der Handel und Wandel, der Ackerbau und die Industrie siechet, und die Besteuerung der Ungleichheit übt ihre verderbliche Wirkung aus, das öffentliche und private Leben ist untergraben.

Wir sind also einig darüber, daß wir gute Gesetzgeber haben müssen.

Nun will ich euch sagen, wie in der Regel die Gesetze da gemacht werden, wo Verfassungen sind.

In den Verfassungs-Staaten sind in der Regel drei Gesetzgeber vorhanden. Der eine Gesetzgeber ist das Volk, repräsentirt in der zweiten Kammer, der andere Gesetzgeber sind die privilegirten Stände, nämlich die Prinzen, der hohe Adel und die hohe Geistlichkeit u. s. w., repräsentirt in der ersten Kammer, und der dritte Gesetzgeber ist der Fürst.

Nun ist aber wohl zu bemerken, daß von diesen drei Gesetzgebern keiner für sich allein ein Gesetz erlassen kann, sondern daß ein Gesetz nur dann zu Stande kömmt, wenn die drei Gesetzgeber mit einander übereinstimmen, und also einstimmig sagen, ja, ja, dieser oder jener Vorschlag soll als Gesetz gelten.

Hieraus folgt also, daß kein Gesetz zu Stande kömmt, wenn einer der drei Gesetzgeber Nein sagt.

Schlägt z. B. die Volkskammer ein Gesetz vor, welches zum Nutzen des Volkes gereicht, so kann es die Adelskammer verwerfen, indem sie sagt, sie stimme dem Gesetzvorschlage nicht bei. Mag der Gesetzvorschlag der Volkskammer noch so gut sein, wie er will, kurz, er ist verworfen, sobald die Adelskammer erklärt, ich will von ihm nichs wissen.

Was ist das für ein Rechtszustand?

Das ist kein Rechtszustand, wenigstens kein gesicherter, was die Erfahrung beweißt.

Fragen wir uns einmal, was in Deutschland aus dem Zweikammerwesen, nämlich aus der Volkskammer und der Adelskammer Gutes hervorgegangen sei?

Wurde seit dem Jahre 1818 an bis hierher zu dem Jahre 1848, also in einem Zeitraume von dreißig Jahren, irgend ein die Bildung und den Wohlstand der Nation wesentlich förderndes Gesetz zu Stande gebracht? Wurden die Abgaben gleichmäßig vertheilt? Wurde eine Einkommenssteuer eingeführt? Wurden die Lasten erleichtert? Wurde die Presse gesichert? Wurde die Rechtspflege verbessert? Wurden Schwurgerichte in das Leben gerufen? Wurden die Gemeinden emancipirt und überhaupt eine freie Bewegung gestattet und so weiter mehr?

Von allem diesem ist nichts geschehen. Und was war die Folge davon?

Die Folge davon war diese, daß das Vertrauen zu den Fürsten und den Kammern und insbesondere zu den Zweikammern tief untergraben und ein Zustand herbeigeführt wurde, wo die Nation von gewaltigen Convulsionen ergriffen ist, und wo alle Geschäfte, Handel und Wandel in Stocken gerathen sind.

Was hat nun diesen aufgeregten Zustand vorzüglich und in der Hauptsache herbeigeführt? Antwort: die fehlerhaft gebildete gesetzgebende Gewalt hat die jetzigen Zustände hervorgerufen.

Wollen wir sie für die Zukunft vermeiden! Wollen wir mit offenem Blicke in unsere bewegte Lage schauen und erkennen, daß wir im Wege des Friedens und der Ordnung eine bessere Zukunft nur dann zu begründen vermögen, wenn die gesetzgebende Gewalt in ein richtiges Verhältniß gebracht wird

Sollten wir denn nicht einmal so verständig und einsichtsvoll werden, und unsere Gesetzgebung in der Art ordnen, daß wir im Wege der Ruhe ein schöneres Dasein hervorrufen?

Sollte das Auge unseres Geistes mit ewiger Finsterniß erfüllt sein, indem wir uns gerade demjenigen widersetzen, was uns die Fülle des Glückes zu bescheren vermag?

Sollten wir aus den großen Erfahrungen keine große Lehren ziehen, die es uns möglich machen, auf den Pfeilern der Vernunft ein ehrwürdiges Gebäude des Staates aufzuführen?

Laßt es uns aufbauen auf den Grundsteinen der Wahrheit und Gerechtigkeit, und diese besteht in der Gesetzgebung darin, daß solche von der ganzen Nation mit den Fürsten und allen Ständen in Einer Versammlung (Einer Kammer) ausgeübt wird.

Ein Gesetz ist nur dann ein wahrhaftiges Gesetz, wenn es der Ausdruck des Nationalwillens ist. Der Wille der ganzen Nation muß in demselben enthalten sein, weßwegen es aus der einen und ungetheilten Nationalversammlung hervorgehen muß.

Wie die Nation eine einzige und ungetheilte ist, wie sie nicht in eine Drittels oder halbe Nation zerfällt, so muß auch die Gesetzgebung eine einzige und ungetheilte sein, und darf nicht in Theile und Hälften zerfallen, welche zusammen addirt ein Ganzes ausmachen.

Zudem ist es offenbar ungerecht, die privilegirten Stände als die halbe oder ein Drittels Nation zu betrachten, und aus diesem Unrechte ist alles Unheil entstanden, und es wird immer solange entstehen, als diesem Mißstande keine Abhilfe geleistet wird.

Hier ist die kranke Stelle. Diese ist zu heilen, und erfolgt die Heilung nicht, so kehren die alten Krankheiten wie-

der, welche das Wohl der Fürsten und der Völker und das Heil der edlen Theile der Stände immer mehr zerstören werden.

So seht denn, liebe Leute, daß es eine Wahrheit ist, und in der Natur der Sache liegt, daß das Gesetz aus der ganzen Nation, also aus Einer Kammer, welche die ganze Nation darstellt, hervorgehe. Hier hat kein Theil des Volkes ein Uebergewicht über dem andern, kein Stand erhebt sich hier über dem andern, sondern alle Gegensätze stehen in harmonischem Gleichgewichte, weßwegen es nach menschlicher Berechnung nicht anders geschehen kann, als daß aus Einer Kammer, welche die Nation und ihren Willen darstellt, solche Gesetze hervorgehen, welche die Nation beglücken.

Die Sache ist so klar, daß sie jedes Kind verstehen kann. Kein Einwand in der Welt ist im Stande, die Richtigkeit der verstehenden Behauptung zu widerlegen. Es wird selbst von den Vertheidigern der Zweikammern die Güte der Einen Kammer nicht bestritten, sondern nur die Befürchtung ausgesprochen, man möge an gewissen Orten anstoßen.

Allein hier muß man frei von Furcht sein. Das ist kein deutscher Mann, der sich fürchtet, wenn er mit den Waffen des Geistes für das Heil der Nation und somit für das Wohl aller Stände kämpft.

Offen und frei, aber mit reiner Brust, ist den Fürsten zu sagen, daß sie durch das Zweikammersystem in eine Lage versetzt worden sind, worin das Vertrauen gewaltig erschüttert ist.

Offen und frei ist dem Adel zu sagen, daß er durch das Zweikammersystem in die jetzige Krise gerathen ist, worin sein Eigenthum vielfach verletzt und Rechte durch Gewalt zerstört wurden, während sie sonst in dem Gange des

Friedens durch zeitgemäße Nachgabe hätten entwickelt werden können.

Offen und frei muß man den Nationen sagen, daß sie durch das Zweikammersystem um den Fortschritt und die Freiheit und um alle Früchte des Friedens gebracht worden sind.

Wäre Eine Kammer gewesen, und hätten unmittelbare Wahlen stattgehabt, so wäre im Wege der ruhigen und richtigen Würdigung der Verhältnisse die Civilisation, Humanität, die Bildung des Geistes und die Blüthe des Wohlstandes herbeigeführt worden, während durch die Zwei Kammern die Erhebung des Geistes und der Materie unterwühlt wurde.

So mögen sich denn die Zwei-Kammern in eine einzige auflösen, und wolle Deutschland, das so lange die Nachahmerin der Fremden gewesen, die Vorleuchterin werden, und den andern Staaten beweisen, daß es im Stande sei, durch eigene Erkenntniß selbstständig große Institutionen der Freiheit in das Leben zu rufen.

Ich habe bisher davon gesprochen, wie die Gesetze in den einzelnen constitutionellen Staaten zu Stande gebracht werden, nämlich durch die Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Gewalten des Fürsten, der Adels- und der Volkskammer, und habe dargethan, daß in der dermaligen Gestaltung der Gesetzgebung keine Garantie für die Geltung des Rechtes und Begründung des Fortschrittes gegeben sei.

Jetzt spreche ich davon, wie die gesetzgebende Gewalt in dem deutschen Parlamente zu organisiren sei.

Da haben sich nun mehrere Stimmen, unter diesen auch Dr. Eisenmann, dahin ausgesprochen, es wolle in dem deutschen Parlamente die gesetzgebende Gewalt analog, ähnlich der gesetzgebenden Gewalt in den einzelnen constitutionellen deutschen Staaten eingerichtet werden in der Art, daß durch

die Uebereinstimmung des Oberhauptes und der Fürstenkammer und der Volkskammer die Gesetze zu Stande gebracht werden sollten.

Hiernach bestehen zwei Kammern, nämlich eine Fürstenkammer und eine deutsche Volkskammer mit einem Oberhaupte an der Spitze.

Andere Stimmen, zu welchen auch die meinige gehört, haben sich dahin ausgesprochen, daß nicht eine Fürstenkammer und Volkskammer, sondern nur Eine Nationalkammer, worin die Fürsten und die gesammte Nation vertreten, existire, und zwar auch mit einem Oberhaupte an der Spitze.

Es fragt sich nun, wie unterscheidet sich das Einkammer-Wesen von den Zwei-Kammern?

Die Hauptunterschiede der Einen Kammer von den zwei Kammern des deutschen Parlaments bestehen darin:

1) Die Eine Kammer besteht aus der ganzen Nation, aus den Fürsten, dem Adel, der Geistlichkeit und aus allen Ständen des Volkes, sie heißen, wie sie wollen. Diese repräsentiren zusammen die ganze Nation, und berathen sich in einer einzigen Versammlung, und verständigen sich über dasjenige, was dem Ganzen und dem Einzelnen Noth thut, und fassen durch Stimmenmehrheit Beschlüsse und Gesetze.

Anders verhält es sich in den Zwei Kammern: Hier bilden die Fürsten Eine Kammer allein, und die übrigen Stände von dem Adel und der Geistlichkeit an bis hinunter durch alle Klassen machen die andere Kammer aus. Beide Kammern berathen nicht zusammen, sondern getrennt, und die Gesetze entstehen dadurch, daß beide Kammern miteinander übereinstimmen.

2) In Einer Kammer ist leichter eine Verständigung möglich, als in Zwei Kammern, weil dort das lebendige und

und begeisterte Wort vom Herzen zum Herzen fließt. Dieses ist nicht der Fall in den Zwei Kammern, wo nicht mehr das lebendige, sondern nur das todte, geschriebene Wort seine Wirkung geltend macht.

3) In Einer Kammer werden die Beschlüsse schneller und rascher gefaßt, als in zwei Kammern.

4) In Einer Kammer werden durch Stimmenmehrheit die Beschlüsse und Gesetze gefaßt, weßwegen es den Fürsten und zwar zu ihrem eigenen Heile und Glücke nicht möglich ist, dem Nationalwillen zu widerstreben und sich der Fassung jener Gesetze entgegenzustellen, welche die Nation geschaffen haben will.

Anders in den Zwei Kammern. Hier kömmt den Fürsten in der oberen Kammer eine solche gewichtige Stimme zu, daß sie die Beschlüsse, welche die Nation in der untern Kammer gefaßt hat, verwerfen können. Und dieß ist der Hauptpunkt, worauf es anzukommen hat. Nämlich in den Zwei-Kammern können die Beschlüsse und Gesetze, welche die Nation in der untern Kammer gefaßt haben will, von den Fürsten in der obern Kammer nach Belieben und immer verworfen werden, während dieses in der Einen Kammer nicht der Fall ist. Hier, in der Einen Kammer, ist also sichere Garantie des Rechtes vorhanden, während dieselbe in den Zwei-Kammern fehlt.

Wo ist also der Vortheil? Prüfet und entscheidet.

Die Entscheidung ist nicht schwer, wenn man nur erwägt, wie die Beschlüsse und Gesetze nach dem Bestande der Einen oder der Zwei Kammern in das Leben gerufen werden.

Ist Eine Kammer vorhanden, so beschließt sie durch Stimmenmehrheit, und was sie beschlossen hat, das ist Gesetz,

ſobald das Oberhaupt die Sanction ertheilt hat, welche aber Zweimal verſagt werden kann. —

Somit iſt hier die Erwirkung eines Geſetzes ganz einfach.

Anders aber verhält es ſich bei dem Daſein von Zwei Kammern! Wenn nämlich hier die Fürſtenkammer der Volkskammer nicht beiſtimmt, ſo kömmt nie und nimmermehr ein Geſetz zu Stande, wenn auch ſelbſt das Reichsoberhaupt auf Seite der Volkskammer treten ſollte.

Ein Geſetz geht in dem Zweikammerſyſteme nur aus der gleichzeitigen Uebereinſtimmung der drei geſetzgebenden Gewalten hervor, was äußerſt ſchwer, problematiſch und zufällig iſt. Aber die Zufälle ſollen aus einer vernünftigen Verfaſſung entfernt werden, wenn man nicht lieber gar keine beſitzen und Alles der Willkühr eines Einzigen überlaſſen will.

Sollte übrigens aus gewiſſen Rückſichten der National-Wille ſich für Zwei Kammern entſcheiden, ſo wäre eine Verſtändigung dadurch möglich, daß die Fürſtenkammer nur zweimal die Geſetzvorſchläge der Nationalkammer verwerfen könnte, ſo, daß ſie das Drittemal gehalten wäre, den Vorſchlägen der zweiten Kammer beizutreten. In dieſem Falle aber könnte das Oberhaupt des Reichs auf die Geſetzgebung keinen andern Einfluß äußern, als jener iſt, welchen die Fürſtenkammer zu äußern berechtigt iſt, das will ſagen; wenn die Fürſtenkammer den Beſchlüſſen der Volkskammer beigetreten, ſo hat dieſes auch das Oberhaupt des Reichs zu thun, und es kann nur zweimal wie die Fürſtenkammer und nur mit dieſer das Veto einlegen.

Dieſer Vorſchlag dürfte eine glückliche Wendung des in Frage ſtehenden Verhältniſſes enthalten. Er unterſcheidet ſich

aber wesentlich von dem Eisenmannischen Vorschlage, weil dieser drei gesetzgebende Körper annimmt, während hier deren nur Zwei angenommen sind, gerade so wie bei der Einen Kammer, wo diese und das Reichsoberhaupt die beiden gesetzgebenden Gewalten ausmachen.

Indem ich schließe, fühle ich mich verpflichtet, die ganze deutsche Nation auf die Wichtigkeit der zu bildenden gesetzgebenden Gewalt bei dem deutschen Parlamente aufmerksam zu machen. Darauf hat Alles einzig und allein anzukommen. Dieser Punkt ist der Lebenspunkt. Ist dieser krankhaft, dann ist die ganze Zukunft Deutschlands krank. Ist er aber gesund, dann ist die ganze Zukunft des großen deutschen Vaterlandes kerngesund. Die Größe, Freiheit und Einheit Deutschlands hängt von der richtigen Gestaltung des gesetzgebenden Parlamentes ab. Gewinnt die Nation die Kraft hier, heilbringende Gesetze in das Dasein zu rufen, wohlan, dann ist ihre friedliche und glückliche Entwicklung gesichert, und der Vulkan der gewaltigen Feuerbrände ist erloschen. Die Eintracht steht in ihrer Blüthe da, und der mächtige Genius prangt in seiner vollen Kraft, der jedem Angriffe von Aussen und jeder Gefahr von Innen die Stirn bietet. Deutschland wird dann groß und mächtig in allen seinen Entwicklungen, groß in seiner Rechtspflege und Verwaltung, groß in seiner Industrie und in dem Handel, groß in seinen Gewerben und in dem Ackerbau, groß in der Gestaltung der Arbeit, groß in seiner Einheit durch Maaß und Gewicht, groß durch Ein Civil-Handels- und Wechselrecht mit Geschwornen und durch ein Criminalrecht wieder mit Schwurgerichten, groß durch Eine Armee und Eine Flotte, groß in allem diesem durch die Güte und Tüchtigkeit der deutschen Nation und ihre herrliche Gesetzgebung bei dem erhabenen Parlamente.

Deutſche Männer! Prüfet und erwäget, und ſtehet feſt wie ein einziger Mann und ein einziger Geiſt, und wirket zum Heile der Fürſten und des Vaterlandes, indem ihr ein deutſches Parlament mit einer guten Geſetzgebung, wie ſie hier beſprochen wurde, in das Leben zu rufen bemüht ſeyd.

Grundprincipien eines deutschen Prozeßgesetzes.

Eine der größten und wichtigsten Aufgaben des deutschen Parlamentes besteht darin, im Civilprozesse und Civilrechte, im Criminalprozesse und Criminalrechte gemeinsame, für ganz Deutschland geltende Gesetzbücher zu erlassen.

Welcher befruchtende Strom wird sich über Deutschland ergießen, wenn die Hunderte und Hunderte von Partikularrechten, welche die Rechtssicherheit auflösen, verschwinden, und an ihre Stelle Ein gemeinsames Gesetz tritt?

Ja! dann wird eine herrlichere Sonne über das theuere Vaterland aufgehen, wenn Ein Gesetz dasselbe beglückt. Aber es muß ein gutes Gesetz und seine Principien müssen von dem Genius des ewigen und natürlichen Rechtes durchdrungen sein.

Ich lege hiermit die obersten Grundsätze eines Prozeßgesetzes der deutschen Nation und den Rechtsgelehrten zur Prüfung vor, und ersuche dieselben, ihre Urtheile darüber freimüthig auszusprechen.

§. 1.

Das Prozeßgesetz muß volksthümlich, also klar und einfach sein und von der Nation mitausgeübt werden.

§. 2.

Es gibt keinen privilegirten Gerichtsstand mehr.

§. 3.

Es gibt nur zwei Instanzen, ein Unter- und Obergericht, und einen Cassationshof. Alle Gerichte sind collegialisch. Das Untergericht besteht aus Richtern und Geschwornen.

§. 4.

Mit der Klage, Einrede u. s. w. muß der Beweis sogleich angetreten werden.

§. 5.

Das Erkenntniß auf Beweis ist aufgehoben.

§. 6.

Die Richter erkennen über das Recht, die Geschwornen nach Ueberzeugung über die Thatsachen, insbesondere darüber, ob der Beweis ganz oder nicht ganz gestellt sei.

§. 7.

Nur gegen den Ausspruch der Richter, aber nicht gegen den der Geschwornen ist Berufung zulässig.

§. 8.

Alle Incidentpunkte, wie z. B. Restitution, Intervention, Edition von Urkunden ꝛc., hemmen in keinem Falle den Lauf des Prozesses.

§. 9.

Nur aus der schriftlichen Urkunde kann Klage erhoben werden. Sie ist von dem Notare aufzunehmen.

§. 10.

Die Anwälte haben ein der Mühe entsprechendes, gutes Honorar zu erhalten.

Rechtfertigung.

Zu § 1. Religion und Recht, gerade dieſe beiden Gegenſtände ſind es, welche die Nationen in eigene Bearbeitung zu nehmen haben. Sie dürfen die Bildung und Fortbildung derſelben nicht Andern, nicht einem eigenen Stande überlaſſen, ſondern ſie haben ſich ſolche ſelbſt anzueignen. Geſchieht dieſes nicht, ſo treffen die ſchwerſten Calamitäten ein. Die Seele ſchrumpft zuſammen durch die Gewalt der Form.

Was iſt aus dem Rechte geworden, ſeitdem die Völker an der Ausübung deſſelben keinen Antheil mehr nehmen?

Es iſt ein gelehrtes, unverſtändliches in Formen untergegangenes Kaſtenrecht entſtanden.

Die ſpitzfindige Form, nicht aber die rechte Sache feiert die Triumpfe, und die Chikane zieht die Prozeſſe in das Reich der Unendlichkeit hinaus. Es iſt faſt jede Hoffnung abgeſchnitten, gegen einen chikanöſen Gegner zum Ziele zu gelangen.

Hierin iſt gerade das umgekehrte Verhältniß entſtanden, dieſes nämlich, daß die Nation das Recht nicht mehr verſteht, während ſie doch mit demſelben am innigſten vertraut ſein ſollte. Es iſt ſoweit gekommen, daß man es von mehreren Seiten für eine Thorheit erklärte, das Volk rechtswiſſend machen zu wollen. Zu dieſen extremen Unnatürlichkeiten wird geſchritten, wenn man dasjenige, was man ſelber betreiben ſoll, dem Betriebe Anderer überläßt.

Es iſt Zeit einmal, daß der in der Sphäre des Rechtes eingetretenen Widernatürlichkeit nicht bloß eine Grenze geſetzt, ſondern der geeignete Vorſchlag gemacht werde, wie ein volksthümliches d. h. ein volksbegriffenes Recht entſtehe. Hierzu gebe ich die Grundzüge an.

Zu § 2. Verſteht ſich von ſelbſt. Vor dem Rechte, das iſt, vor dem Principe der Gleichheit, Andern das zu thun, was man ſich ſelber gethan haben will, kann kein Unrecht, das iſt, kein Privilegium beſtehen, welches will, daß einem das geſchehe, was nicht Andern geſchehen ſoll.

Zu § 3. Dieſer § erläutert ſich vollſtändig etwas ſpäter. Hierher gehört: Sind die Untergerichte mit tüchtigen Richtern in collegialer Form beſetzt, ſo ſind zwei Inſtanzen hinreichend, und dieß um ſo mehr, wenn klare Geſetze beſtehen. Der Kaſſationshof entſcheidet bloß über Nichtigkeitsbeſchwerden.

Zu § 4. Der alsbaldige Beweisantritt mit der Klage und Einrede u. ſ. w. geſchieht in dem Conkurs-Prozeſſe, und es iſt nur zu wundern, warum man nicht ſchon längſt die Beſtimmung getroffen hat, in jedem Rechtsſtreite ſogleich mit der Klage den Beweis anzutreten. Hierdurch wird der Prozeßverzögerung der Todesnagel in das Herz geſchlagen, und zwar bis auf den Grund, wenn, wie

Zu § 5 vorkömmt, nicht mehr auf Beweis erkannt wird, wozu auch kein rechtlicher Grund vorhanden iſt, weil jeder ſelbſt wiſſen muß, daß er ſeine Behauptung und welche zu beweiſen habe.

Zu § 6. Ein Beiſpiel wird die Sache klar machen. A hat dem B ein Darlehen von 1000 fl. gegeben. Letzterer verweigert die Zahlung und der Erſtere erhebt ſich klagend, und tritt den Beweis über das gegebene Darlehen mit Zeugen, Urkunden und dem Eide an.

Haben die Geſchwornen aus den Ausſagen der Zeugen und dem Inhalte der Urkunden die Ueberzeugung gewonnen, daß A dem B das Darlehen von 1000 fl. gegeben habe, ſo ſprechen ſie aus:

„Nach unſerer Ueberzeugung hat A dem B das Darlehen von 1000 fl. gegeben.“

Hierauf erkennen die Richter zu Recht:

„Also ist B schuldig, dem A das Darlehn zurückzubezahlen."

Haben aber die Geschwornen diese Ueberzeugung nicht gewonnen, so sind nur zwei Fälle möglich. Die Geschwornen halten es für die größere Wahrscheinlichkeit, daß A dem B das Darlehn gegeben habe, weßwegen sie aussprechen:

„Nach unserer Ueberzeugung ist die größere Wahrscheinlichkeit auf Seite des A, daß er dem B das Darlehn gegeben habe."

Die Richter erkennen sodann zu Recht:

„A hat also zu schwören, daß er dem B das Darlehn gegeben."

Oder: Die Geschwornen halten es für eine größere Wahrscheinlichkeit, daß B das Darlehn von A nicht bekommen habe, weßwegen sie aussprechen:

„Nach unserer Ueberzeugung ist die größere Wahrscheinlichkeit auf Seite des B, daß er das Darlehn von A nicht empfangen habe."

Die Richter erkennen sodann zu Recht:

„B hat zu schwören, daß das Darlehn zu 1000 fl. von A nicht gegeben worden sei."

Die Sache ist ganz einfach. Die Geschwornen entscheiden über das thatsächliche Fundament der Klage, und diese müssen sie kennen. Denn wie gut jeder Nichtjurist dasjenige Geschäft kennt, welches er eingeht, so gut muß jeder Nichtjurist dasjenige Geschäft verstehen, welches von ihm eingegangen worden ist.

Auf dieſer einfachen Wahrheit beruht das vorliegende Geſetz, und ſie wird immer heller hervortreten, je einfacher und klarer die Geſetzbücher ſind, und je mehr ſich die Nichtjuriſten an der Ausübung der Rechtspflege betheiligen.

Zu §. 7. Gegen den Ausſpruch der Geſchwornen kann keine Berufung oder Appellation ſtatt finden, weil der Grundſatz gilt, daß das vom Volke geſprochene Urtheil Gottes-Urtheil ſei.

Zu §. 8. In der Regel gehen derlei Incidenzien aus der Chikane hervor. Sie ſind ſcharf abzuſchneiden, denn des Ganzen wegen muß der Einzelne ein Opfer bringen. Uebrigens iſt nicht einmal ein Opfer zu bringen, weil der Incidentpunkt neben dem Hauptprozeſſe fortlaufen mag.

Zu §. 9. Hiermit wird der Prozeßſucht der Todesſtoß verurſacht.

Zu §. 10. Die Anwälte ſind gut zu honoriren, weil nur ſchwierige und verwickelte Verhältniſſe zur öffentlichen Verhandlung kommen dürften.

Dieſer Geſetzentwurf müßte, wenn es in das Leben gerufen würde, den größten Umſchwung in der Rechtspflege herbeiführen, weil aus dem nicht verſtandenen Kaſtenrechte ein verſtandenes und begriffenes Volksrecht im Laufe der Zeit hervorginge. Aus dem Volke würde ſich das Recht wieder herausleben und herausbilden, wenn es in der vorgeſchlagenen Art an der Ausübung der Rechtspflege ſich betheiligte. Es würde auch wieder ein billiges Recht entſtehen, weil die Geſchwornen über die Größe des zugefügten Schadens ihren Ausſpruch ertheilten. Und welche ſchnelle und prompte Juſtiz, in welcher der Chikane die Beine unterſchlagen ſind, würde bei der Adoptirung der beregten Grundſätze die geſammte

Nation nicht beglücken? Möge Deutschland, mögen alle deutsche Juristen diesen Entwurf prüfen und dazu beitragen, daß unser vaterländischer Genius, der von dem Rechte durchdrungen ist, in dem Rechte auch eine neue, glückliche Bahn sich breche.